musikschule viamala

Vereins-Statuten

musikschule viamala

Statuten Verein

ENTWURF

bisher (07.11.2006)		neu (02.11.2026)	Stand 14.09.2026
1. Name, Sitz und Zweck			
Art. 1	Unter dem Namen *musikschule*Viamala besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Thusis.	***Art. 1***	Unter dem Namen «Musikschule Viamala» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Thusis.
Art. 2	Der Verein bezweckt die Führung einer Musikschule für die Region. Er hat sich auf gemeinnütziger Grundlage folgende Aufgaben gestellt: Als Bildungsstätte steht die *musikschule*Viamala allen Kindern der Region offen. Sie erteilt Sing- und Instrumentalunterricht. Ihr wichtigstes Anliegen ist, einen Beitrag zu leisten an die Gesamterziehung und Entwicklung des Kindes. Der Unterricht soll musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die von der *musikschule*Viamala vermittelte gesanglich-musikalische Grundausbildung soll eine wertvolle Grundlage für späteren Instrumental- und Singunterricht bilden. Durch die Pflege der Musik möchte die Musikschule Freude am Singen und Musizieren in weite Kreise der Bevölkerung tragen. Damit trägt sie zu einer Belebung des kulturellen Lebens bei und wird zu einer wertvollen Stütze der bestehenden Musikvereine und Chöre in den Dörfern.	***Art. 2***	Der Verein bezweckt die Führung einer Musikschule für die Region. Er hat sich auf gemeinnütziger Grundlage folgende Aufgaben gestellt: • Als Bildungsstätte steht die Musikschule Viamala allen Kindern und Jugendlichen der Region Viamala offen. • Sie erteilt Sing- und Instrumentalunterricht. • Ihr wichtigstes Anliegen ist, einen Beitrag zu leisten an die Gesamterziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. • Der Unterricht soll musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. • Die von der Musikschule Viamala vermittelte gesanglich-musikalische Grundausbildung soll eine wertvolle Grundlage für späteren Instrumental- und Singunterricht bilden. Durch die Pflege der Musik möchte die Musikschule Freude am Singen und Musizieren in weite Kreise der Bevölkerung tragen. Damit trägt sie zu einer Belebung des kulturellen Lebens bei und wird zu einer wertvollen Stütze der bestehenden Musikvereine und Chöre in den Dörfern.
Art. 3	Der Verein kann auch Erwachsenen Musikunterricht vermitteln.	***Art. 3***	Der Verein kann auch Erwachsenen Musikunterricht vermitteln.
2. Mitgliedschaft			
Art. 4	Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften erwerben, wenn sie gewillt sind, die Ziele der *musikschule*Viamala ideell und finanziell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist möglich als: a) Einzel- und Familienmitglied — Natürliche Personen b) Kollektivmitglied — Juristische Personen (Firmen, Genossenschaften, Vereine) c) Patronatsmitglied — Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften	***Art. 4***	Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie ~~Gemeinden und andere~~ öffentliche Körperschaften erwerben, wenn sie gewillt sind, die Ziele der Musikschule Viamala ideell und finanziell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist möglich als: • Einzel- und Familienmitglied — natürliche Personen • Kollektivmitglied — juristische Personen ~~(Firmen, Genossenschaften, Vereine)~~

	Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, richtet eine Beitrittserklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes.		Wer dem Verein als Einzel-/Familien- oder Kollektivmitglied beitreten will, richtet eine Beitrittserklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes.
	Gemeinden, welche sich zur Defizitdeckung der *musikschule*-Viamala verpflichtet haben, sind automatisch Patronatsmitglieder des Vereins der *musikschule*Viamala. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.	***Art. 5***	Die Gemeinden der Region Viamala, welche sich zur Defizitdeckung der Musikschule Viamala verpflichtet haben, sind ~~automatisch~~ Patronatsmitglieder des Vereins. Sie tragen gemäss separater Vereinbarung mit der Region Viamala das Defizit der Musikschule und entscheiden somit über das jährliche Budget. Patronatsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
Art. 5	Der Austritt von Einzel- und Familienmitgliedern sowie Kollektivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes. Er ist bis zur Mitgliederversammlung zulässig. Defizittragende Gemeinden können die Patronatsmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Musikschuljahres künden.	***Art. 6***	Der Austritt von Einzel- und Familienmitgliedern sowie Kollektivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes. Er ist bis zur Mitgliederversammlung zulässig. ~~Defizittragende Gemeinden können die Patronatsmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Musikschuljahres künden.~~
3. Organisation			
Art. 6	Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsprüfungskommission	***Art. 7***	Organe des Vereins sind: a. Mitgliederversammlung b. Vorstand c. Geschäftsprüfungskommission d. Schulleitung und Sekretariat
		Art. 8	Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
		Art. 9	Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.
a) Mitgliederversammlung			
Art. 7	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich vom Vorstand durch schriftliche und in der Lokalpresse publizierte Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.	***Art. 10***	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise ~~all~~jährlich vom Vorstand, in der Regel im November, ~~durch schriftliche und in der Lokalpresse~~ einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.		Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung~~en~~ kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.	***Art. 11***	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Art. 8	Kompetenzen der Mitgliederversammlung: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung der Jahresrechnung und des GPK-Berichts c) Entlastung des Vorstandes und der Schulleitung d) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Wahlen: Präsidium, vier Vorstandsmitglieder und zwei Personen für die Geschäftsprüfungskommission, für eine Amtsdauer von zwei Jahren g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder h) Statutenänderungen i) Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2) j) Auflösung des Vereins	***Art. 12***	Kompetenzen der Mitgliederversammlung: a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b. Genehmigung und Verabschiedung der Jahresrechnung und des GPK-Berichtes zu Handen der Präsidentenkonferenz der Region Viamala c. Entlastung des Vorstandes und der Schulleitung d. Kenntnisnahme des jährlichen Voranschlags e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge f. Wahlen: Präsidium, vier Vorstandsmitglieder und eine Person ~~zwei Personen~~ für die Geschäftsprüfungskommission ~~für eine Amtsdauer von zwei Jahren~~ g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder h. Statutenänderungen ~~i. Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2)~~ ~~j.~~ i. Auflösung des Vereins
		Art. 13	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Art. 9	An der Mitgliederversammlung kommt jedem Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Patronatsmitglied eine Stimme zu. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 18 der Statuten.	***Art. 14***	Jedem Einzel-, Familien- und Kollektiv~~- und Patronats-~~mitglied kommt an der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. ~~Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 18 der Statuten.~~ Die Patronatsmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme, wobei ihre Stimmen durch die Region Viamala vertreten werden.
		Art. 15	Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag hin sind sie schriftlich vorzunehmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen über Sachvorlagen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

b) Vorstand			
Art. 10	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend gewählt. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.	***Art. 16***	Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst ~~und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleich-heit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend gewählt.~~ Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied tritt in die (laufende) Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.
		Art. 17	Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
Art. 11	In allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, ist der Vorstand zuständig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Insbesondere obliegt ihm: a) Vertretung des Vereins und der Schule nach aussen b) Wahl der Schulleitung und Festsetzung der Anstellungs-bedingungen c) Überwachung und Kontrolle des gesamten Schulbetriebes d) Festsetzung des Schulgeldes e) Genehmigung des Organisationsreglements f) Verfügung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- im Jahr	***Art. 18***	In allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, ist der Vorstand zuständig. ~~Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.~~ Insbesondere obliegt ihm: a. Vertretung des Vereins und der Musikschule nach aussen b. Wahl der Schulleitung und des Sekretariates und Fest-setzung der Anstellungsbedingungen c. Überwachung und Kontrolle des gesamten Schulbetriebes d. Festsetzung des Schulgeldes e. Genehmigung des Organisationsreglements f. Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zweckbestim-mung (Art. 2) g. Verfügung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- im Jahr
		Art. 19	Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

c) Geschäftsprüfungskommission			
		Art. 20	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Region Viamala ist und durch diese gestellt wird. Das andere Mitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Art. 12	Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die einzelnen Jahresrechnungen und Buchhaltungen auf Überein-stimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Verordnungen und den Vereinsbeschlüssen zu überprüfen und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.	***Art. 21***	Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die ~~einzelnen~~ Jahresrechnung~~en~~ und die Buchhaltung~~en~~ auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Verordnungen und den Vereinsbeschlüssen zu überprüfen. Sie erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.
	Jedes GPK-Mitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.	***Art. 22***	Jedes GPK-Mitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
d) Die Schulleitung			
Art. 13	Der Schulleitung obliegt die musikalische und administrative Führung der Schule. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement näher umschrieben.	***Art. 23***	Der Schulleitung obliegt die musikalisch-pädagogische und die administrative Führung der Musikschule.
		Art. 24	Der Verein führt ein Sekretariat für die Besorgung der administrativen Arbeiten von Verein und Musikschule.
e) Das Sekretariat		***Art. 25***	Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen von Schulleitung und Sekretariat sind im Organisationsreglement näher umschrieben.
Art. 14	Der Verein führt ein Sekretariat für die Besorgung der administrativen Arbeiten von Verein und Schule. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement näher umschrieben.		
4. Beschaffung der finanziellen Mittel			
Art. 15	Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch: a) Schulgelder b) Beiträge der öffentlichen Hand c) Mitgliederbeiträge d) Unkostenbeiträge Nichtmitglieder e) Gönnerbeiträge f) spezielle Aktionen und Zuwendungen g) Sponsoren	***Art. 26***	Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch: a. Mitgliederbeiträge b. Defizitbeiträge der Patronatsmitglieder c. Unkostenbeiträge von Nichtvereinsmitgliedern d. Schulgelder e. Beiträge der öffentlichen Hand (Kantonsbeitrag) ~~f. Gönnerbeiträge~~ ~~g.~~ f. Sponsoren / spezielle Aktionen ~~und~~ ~~Zuwendungen~~
		Art. 27	Spenden und andere Zuwendungen werden dem Fondsvermögen zugewiesen.

Art. 16	Für Verbindlichkeiten von Verein und Schule haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	***Art. 28***	Für Verbindlichkeiten von Verein und Musikschule haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Schlussbestimmungen			
Art. 17	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September.		> neu Art. 9
Art. 18	Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.	***Art. 29***	Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von ⅔ der anwesenden Stimmen.
		Art. 30	Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von ⅔ der anwesenden Stimmen.
Art. 19	Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der musikalischen Schulung der Jugend in den Talschaften zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung.		Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der musikalischen Schulung der Jugend in den Talschaften zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung.
Art. 20	Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 7. November 2006 in Kraft.	***Art. 31***	Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 2. November 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. November 2006.